



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 16

22.04.2023

Nr. 1

Erneuerung der Ortsstraßen Sonnen- und Hirtenstraße

Voraussichtlich in der Zeit vom 02.05.2023 bis voraussichtlich 31.12.2023 werden zuerst im Bereich der Sonnenstraße und danach folgend in der Hirtenstraße Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsarbeiten vorgenommen. Der Anliegerverkehr wird weitestgehend aufrechterhalten, es kann natürlich trotzdem zu Beeinträchtigungen für die Anwohner kommen.

Die Leerung bzw. Abholung der Restmüll-, Papier- und Biomülltonnen, sowie der gelben Säcke durch den AWV bleiben entsprechend den Abfuhrplänen gewährleistet.

Wegen der entstehenden Unannehmlichkeiten bedanken wir uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Nr. 2

Veranstalter werden beim Ferienprogramm 2023

Auch in diesem Jahr wollen wir unseren Kindern wieder ein abwechslungsreiches und interessantes Ferienprogramm bieten. Dies war und ist nur mit Hilfe unserer örtlichen Vereine, Institutionen und Betriebe möglich, für deren Engagement wir sehr dankbar sind. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um Ihre Mithilfe. Sei es mit Ihrem bewährten Engagement oder durch eine erstmalige Beteiligung – wir freuen uns über jeden Vorschlag.

Das **Anmeldeformular** für Veranstalter finden Sie auf unserer Homepage www.asbach-baumenheim.de unter Freizeit/Ferienprogramm/Veranstalter werden. Verbindlicher **Anmeldeschluss ist der 30.05.2023**. Wir bitten Sie, diesen Termin einzuhalten. Später eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte bedenken Sie bei Veranstaltungen, die in der Schmutterhalle stattfinden sollen, die Schmutterhalle frühzeitig online auf unserer Homepage www.asbach-baumenheim.de unter Freizeit/Schmutterhalle zu reservieren.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung am Ferienprogramm und bedanken uns bereits im Voraus herzlich für Ihre Mithilfe. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 0906 2969-19).

Nr. 3

Blumensamen zu verschenken

Auch heuer verteilen die beiden Referenten für Umwelt und Landwirtschaft Stefan Reicherzer und Christian Scholz wieder Blumensamen zur Aussaat im Garten. Alle Interessierten können die Blumenmischung bei Stefan Reicherzer, Römerstr. 18 am **Sonntag den 23. April von 9.30 bis ca. 11.00 Uhr** abholen.

Bitte bringen sie ein Behältnis mit, da wir den Samen lose ausgeben um unnötige Verpackung zu vermeiden. Die Aussaat sollte bis Mitte Juni erfolgen.

Für diejenigen, die an diesem Tag keine Zeit haben, werden wir beim Hintereingang des Rathauses die Blumensamen zum Mitnehmen deponieren. Der Blumensamen können während der Öffnungszeiten der Bücherei abgeholt werden.

Nr. 4

Haushaltssatzung 2023 des Schulverbandes der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2023 die Haushaltssatzung 2023 sowie die Finanzplanung 2022 bis 2026 samt Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 12.04.2023, Gesch.-Nr. 200;027-941/4.2, die Haushaltssatzung samt Anlagen rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung 2023 sowie die Finanzplanung 2022 bis 2026 samt Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltung (Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 6) zur Einsichtnahme auf.

HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule, Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	1.147.200 €
und	in den Ausgaben auf	1.147.200 €

und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	545.600 €
und	in den Ausgaben auf	545.600 €

insgesamt auf 1.692.800 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 304.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 mit 125 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 2.438,40 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Verwaltungsumlage von 304.800 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	90 Schüler	219.456 €
Mertingen bei	21 Schüler	51.206 €
Oberndorf bei	14 Schüler	34.138 €
insgesamt	125 Schüler	<u>304.800 €</u>

(2) Investitionsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Mittelschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 175.800 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2018-2022) mit 112 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 1.569,64 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 175.800 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	117.926,64 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	23.064,96 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>34.808,40 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>175.800,00 €</u>

§ 5

(1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztagesesschule (Mittelschule)

Die gesamten Aufwendungen für die offene Ganztagesesschule (Mittelschule) im Verwaltungshaushalt belaufen sich auf 65.000 €. Der durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 56.900 € festgesetzt. Die Aufwendungen werden für den jeweiligen Schüler von der Gemeinde getragen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztagesesschule (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im der offenen Ganztagesesschule wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 3.000 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 3.000 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	2.012,40 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	393,60 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>594,00 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>3.000,00 €</u>

§ 6

(1) Umlage für die Schüler der Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Grundschulbereich, welches gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags vom 23.07.2010 von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim getragen wird, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 369.600 € festgesetzt und auf die Gemeinde Asbach-Bäumenheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 167 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 2.213,17 € festgesetzt.

(2) Umlage für Investitionen (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Grundschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 291.900 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2018-2022) mit 186 Grundschülern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf 1.569,35 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 291.900 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	195.806,52 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	38.297,28 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>57.796,20 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>291.900,00 €</u>

§ 7

(1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztagesesschule (Grundschule)

Die gesamten Aufwendungen in Höhe von 307.400 € für die offene Ganztagesesschule (Grundschule) im Verwaltungshaushalt werden abzüglich von Zuschüssen und sonstigen Einnahmen von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Höhe von 206.300 € getragen.

(2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztagesesschule (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Bereich der offenen Ganztagesesschule Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 5.000 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 5.000 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	7,08 v.H.	3.354,00 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	656,00 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>990,00 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>5.000,00 €</u>

§ 8

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 17.04.2023

gez.
Martin Paninka
Verbandsvorsitzender

Nr. 5

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes „Schulzentrum“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 31.01.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan „Schulzentrum“ gegeneinander abgewogen und für das Gebiet als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Satzung mit Planzeichnung, Legende und Verfahrensvermerken und Begründung jeweils in der Fassung vom 31.01.2023.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde, Hauptstraße 6, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Asbach-Bäumenheim, den 22.04.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 6

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
28.04./19:00 Uhr	Generalversammlung	TSV	Sportheim

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Ankündigung von Ortsbegehungen im Landkreis Donau-Ries

Die Wasserwirtschaft erstellt derzeit in einem bayernweiten Projekt die „Gewässerrandstreifen-Kulisse“ entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer.

Dabei werden auch die kleineren Gewässer in Ihrer Gemeinde erfasst. Hierfür begehnen Mitarbeitende des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth aktuell die Gewässer im Landkreis Donau-Ries.

Warum Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen haben in unserer Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung. Sie vernetzen Landschafts- und Lebensräume, vermindern bei Starkregenereignissen den Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden aus den Ackerböden in die Gewässer und leisten einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Zustand aller Gewässer.

Gerade die Gewässerrandstreifen in der freien Natur an den vielen kleinen Oberläufen haben eine wichtige Funktion. Sie können helfen, den ökologischen Zustand größerer Flüsse, wie der Wörnitz, zu verbessern und zu erhalten.

Der Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG besteht aus einem jeweils fünf Meter breiten Streifen beiderseits der Gewässer. Auf diesem Streifen ist eine ackeroder gartenbauliche Nutzung verboten. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich.

Was bedeutet dies für die Landwirtschaft?

Grundsätzlich liegt die Einhaltung bzw. digitale Abgrenzung der Gewässerrandstreifen in der eigenen Zuständigkeit jedes Landwirts und jeder Landwirtin. Die Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG sind in der Regel ab der Mittelwasserlinie einzuhalten. Sofern das Gewässer eine ausgeprägte Böschungsoberkante besitzt, wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante anzulegen.

Warum müssen die Gewässer begangen werden?

Mit der Erstellung der Gewässerrandstreifen-Kulisse unterstützt die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung die Naturschutzbehörden, die Landwirtschaft und die Kommunen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Die jetzt anstehenden Gewässerbegehungen in Ihrer Gemeinde dienen der Erstellung einer aktuellen und fundierenden Informationsgrundlage. Diese gibt allen Orientierung bei der Beachtung der Gewässerrandstreifen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sieht vor, Die Gewässerrandstreifen-Kulisse im Landkreis Donau-Ries bis zum Dezember 2023 zu erfassen.

Nach Abschluss der Kartierung und Vorabveröffentlichung können betroffenen Landwirte und Landwirtinnen, Kommunen, Anwohner und (Umwelt-) Verbände Hinweise zur erstellen Kulisse geben. Diese werden dann nochmals durch das Wasserwirtschaftsamt geprüft. Mit der Veröffentlichung der Kulisse im Umweltatlas durch das Landesamt für Umwelt wird diese für den Landkreis Donau-Ries rechtskräftig. Das wird voraussichtlich zum 1. Juli 2024 geschehen.

Wichtig! An klar erkennbaren natürlichen oder naturnahen Bereichen der Gewässer gilt allerdings schon jetzt in der freien Natur die gesetzliche Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens.

Wie wird das Wasserwirtschaftsamt vorgehen?

Mitarbeitende des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth begehnen aktuell die Gewässer 3. Ordnung in allen Gemeinden des Landkreises Donau-Ries.

Für die Begehungen der Gewässer ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. Die Berechtigung zur Durchführung der Begehungen ergibt sich aus § 101 Abs. 1 WHG.

Weitere Informationen

Zusätzlich zur bayerischen Regelung hat der Bund ebenfalls eine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeführt (§ 38a WHG). Diese Gewässerrandstreifen betreffen alle Gewässer nach Wasserrecht. Die Bundesregelung sieht Gewässerabstände ausschließlich vor, falls die Hangneigung innerhalb eines Abstands von 20 m zum Gewässer durchschnittlich mindestens 5 % beträgt. Ist diese Grenze erreicht, so muss im Bereich bis 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung erhalten bzw. hergestellt werden.

Weitere Informationen über das Projekt sind auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth zu finden: www.wwa-don.bayern.de.

Ihr Kontakt zum Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:
gewaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de